

## Ordner:

Internet

**exportiert von:**



### Inhaltsverzeichnis:

**Der Ordner 'Internet' enthält folgende Dokumente:**

- TOP 06 - BV Annahme einer Geldspende
- TOP 07 - BV Annahme Spende 2025 - HSW SD
- TOP 08 - BV Verschiebung Sitzungstag 19.5. auf 26.5.25
- TOP 09 - BV Feuerwehrkostensatzung
- TOP 09 - Feuerwehrkostensatzung
- TOP 10 - Diskussion Haushalt 2025

**Der Ordner 'Internet' enthält keine Ordner.**

## BESCHLUSSVORLAGE

Großschirma, den 12.03.2025

### TOP 6

#### zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28.04.2025

---

#### Beschluss - Genehmigung zur Annahme einer Geldspende

Vorlage an: Stadtrat Großschirma 28.04.2025 – öffentlich

---

#### **Erläuterung:**

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

Der bereits aus seinem Amt ausgeschiedene Stadtteilwehrleiter R. [REDACTED] Röhricht verzichtet auf seine Auszeichnung in Höhe von 25,00 Euro und möchte diese der Jugendfeuerwehr Großschirma als Spende zukommen lassen.

Die Stadtverwaltung bittet um Bestätigung, dass diese Spende angenommen werden kann.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 28.04.2025 die Geldspende in Höhe von 25,00 Euro zugunsten der Jugendfeuerwehr Großschirma anzunehmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis :      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**TOP 7**  
**zur Sitzung des Stadtrates am 28.04.2025**

---

**Beschluss – Genehmigung zur Annahme einer Spende – Sachspende Mineralgemisch aus dem Steinbruch Seifersdorf für das Jahr 2025**

Vorlage an:                      Stadtrat Großschirma – öffentlich                      28.04.2025

---

***Erläuterung:***

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. **Die Entscheidung über die Annahme obliegt grundsätzlich dem Stadtrat.**

Auf Antrag der Stadt Großschirma stellt die Allgemeine Baustoff-Handels-Contor GmbH im Jahr 2025 100 to Mineralgemisch 0/32 über das Werk „Steinbruch Seifersdorf“ zur Verfügung. Der Tonnagepreis beträgt 4,84 €/t netto. Das Material wird für Instandsetzungen an kommunalen sowie öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen eingesetzt. Für das Jahr 2025 wird Material im Wert von voraussichtlich 575,96 € zur Verfügung gestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Annahme der Spende Schüttgutmaterial im Wert von 575,96 € von der abc GmbH, [REDACTED] für die Kostenstelle 541101.01 -Unterhaltung von Gemeindestraßen- zu bestätigen.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Sachspende Mineralgemisch 0/32 in Höhe von 575,96 € für die Kostenstelle 541101.01 für das Jahr 2025 zu vereinnahmen.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis :      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**TOP 8**

**zur Sitzung des Stadtrates am 28.04.2025**

---

**Beschluss – Verschiebung des Sitzungstages des Stadtrates Großschirma vom 19.05.2025 auf den 26.05.2025**

Vorlage an:

Stadtrat Großschirma — öffentlich

28.04.2025

---

***Erläuterung:***

Für die Sitzung am 19.05.2025 war die Beschlussfassung des Haushaltes 2025 geplant. Um allen Formalitäten, aufgrund der Verzögerungen durch die vakante Stelle des Kämmerers, gerecht zu werden, wurde bereits in der Stadtratssitzung am 07.04.2025 vom Bürgermeister informiert, dass der Termin auf den 26.05.2025 verschoben werden muss. Dies soll mit der Beschlussvorlage auch umgesetzt werden.

***Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die Verschiebung der Sitzung des Stadtrates vom 19.05.2025 auf den 26.05.2025. Sitzungsort bleibt das Bürgerhaus Reichenbach.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:    Ja-Stimmen:  
                          Nein-Stimmen:  
                          Stimmenthaltungen:

**TOP 9****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28.04.2025**

---

**Beschluss – Neufassung - Satzung der Stadt Großschirma zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)**

Vorlage an:	Technischer Ausschuss – nicht öffentlich	31.03.2025
	Stadtrat Großschirma – öffentlich	28.04.2025

---

**Erläuterung:**

Die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Großschirma bedarf einer Anpassung, um den aktuellen rechtlichen Vorgaben gemäß den Änderungen des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie des § 69 des Sächsischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (SächsBRKG) Rechnung zu tragen. Diese Änderungen sind notwendig, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kostenerstattung im Bereich des Feuerwehrwesens zu aktualisieren.

Durch den Stadtrat der Stadt Großschirma soll in seiner Sitzung am 28.04.2025 eine neue Feuerwehrkostensatzung beschlossen werden.

**Änderungsvorschläge:**

Die folgenden Änderungen werden vorgeschlagen:

**1. Änderung des § 4 der Feuerwehrkostensatzung:**

Der Paragraph wird dahingehend angepasst, dass die Regelungen zur Kostenerstattung für Einsätze der Feuerwehr den neuen Vorgaben der SächsGemO entsprechen. Insbesondere sind die Sätze zur Berechnung der Kosten und zur Erstattung von Aufwendungen zu überarbeiten.

**2. Anpassung des § 69 des SächsBRKG:**

Die Feuerwehrkostensatzung wird um die Bestimmungen ergänzt, die sich aus § 69 des SächsBRKG ergeben. Dieser umfasst die Klarstellung der Kostenerstattung für Einsätze, die nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen, sowie die Regelungen zur Erhebung von Gebühren.

**Begründung:**

Die Neufassung ist notwendig, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kostenerstattung im Feuerwehrwesen zu aktualisieren und um sicherzustellen, dass die Stadt Großschirma den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die geänderte Feuerwehrkostensatzung der Stadt Großschirma ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt in seiner Sitzung am 28.04.2025 die Neufassung der Satzung der Stadt Großschirma zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

zur Abstimmung anwesend:

Stimmergebnis:      Ja-Stimmen:  
                              Nein-Stimmen:  
                              Stimmenthaltungen:

**Satzung der Stadt Großschirma  
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehrcostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist i.V. m. § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung i.V. m. der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in seiner jeweils gültigen Fassung und dem Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPolBG) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Großschirma in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Großschirma im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Großschirma.
- 2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistungen der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich sind, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- 3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- 4) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- 1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
  - *Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.* Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - *Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.*  
Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.
- 2) Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird zur Einsatzzeit hinzugerechnet.

### § 3

#### Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

1) Gemäß § 69 Abs. 2 des SächsBRKG wird Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr verlangt von:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter und Ladung, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
  - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
  - b) durch ähnliche Diensteausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

2) Auf Grundlage § 69 Abs. 3 des SächsBRKG wird für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung für andere Leistungen Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:

- Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sofortiges Handeln erforderlich ist.
- Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
- die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und/oder Verbrauch.
- Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner oder von Amtswegen ergibt,
- Tragehilfe bei Rettungsdiensteinsätzen.

In diesen Fällen ist zum Kostenersatz verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des SächsPolBG in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
4. derjenige, durch den die Anforderung erfolgt ist.

#### **§ 4**

##### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- 1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz und von Gebühren.
- 2) Die Einsatzzeiten werden minutengenau auf Grundlage der Einsatzberichte der Stadtteilfeuerwehren abgerechnet.
- 3) Die Kostenerstattungssätze bzw. die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusammen.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen bzw. gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlags von 10 % berechnet.
- 5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.
- 7) Soweit der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre, kann der Kostenersatz nicht verlangt oder angemessen reduziert werden.

#### **§ 6**

##### **Kostenschuldner**

- 1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden von den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 benannten Personen verlangt.
- 2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 3 Abs. 2 benannten Personen verlangt.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- 2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und fällig gestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Großschirma vom 01.01.2020 außer Kraft.

Großschirma, den

*Siegel*

Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den

*Siegel*

Dr. Rolf Weigand  
Bürgermeister

### **Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

Gemäß Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist und der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Großschirma

#### 1. Kosten für Fahrzeugtechnik

HLF 10	214,80 EUR/Stunde
TSF-W	103,80 EUR/Stunde
LF 10	204,00 EUR/Stunde
TLF 4000	337,80 EUR/Stunde
GWL 2	238,80 EUR/Stunde
MTW	56,40 EUR/Stunde
MZF	103,80 EUR/Stunde

#### 2. Stundensatz für Leistungen des Personals der Feuerwehr

ehrenamtliches Personal (Einsatzkräfte)	15,60 EUR / Stunde
--	--------------------

#### 3. Kosten für Verbrauchsmaterial

z. B. Ölbindemittel  
Absperrmittel,  
Rüstmaterial,  
Türschlösser,  
Zieh-Fix-Zubehör

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Großschirma, den

Dr. Rolf Weigang  
Bürgermeister

*Siegel*

**TOP 10****zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28.04.2025**

---

**Beratung – Haushalt 2025**

Vorlage an: Stadtrat Großschirma - öffentlich

28.04.2025

---

***Sachverhalt:***

Nach § 74 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des dazugehörigen Haushaltsplanes für das Jahr 2025 wurde seitens der Verwaltung erarbeitet.

Da sich im Zeitraum zwischen der finalen Erarbeitung des Haushaltes und der geplanten ersten öffentlichen Lesung gravierende Änderungen in der zu erwartenden Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2025 ergaben, war der Haushalt zu überarbeiten. Erschwerend für das Verfahren kam die zwischenzeitliche Vakanz der Stelle des Kämmerers seit 11.03.2025 hinzu, was letztendlich erst mit der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kriebstein und der Stadt Großschirma im Bereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen, befristet für das Haushaltsverfahren 2025, geklärt werden konnte. Das Verfahren bis zum In-Kraft-Treten des Haushaltes sieht danach eine öffentlicher Sitzung des Stadtrates (28.04.2025) vor.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsentwurfes (25.04. bis 15.05.2025) ermöglicht Jedermann, Einsicht in den Haushaltsentwurf zu nehmen. Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, ab dem ersten Tag der Auslegung für die Dauer von 14 Arbeitstagen Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Dem Ortschaftsrat Siebenlehn wurde der vollständige Entwurf des Haushaltes 2025 zur Anhörung vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Beratungsvorlage liegt noch keine Stellungnahme des Ortschaftsrates vor. Die Frist endet am 15.05.2025.

Die Beschlussfassung zum Haushalt 2025 ist in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Mai 2025 vorgesehen.

***Beabsichtigter Beschlussvorschlag:***

Der Stadtrat der Stadt Großschirma beschließt die vorliegende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 und den dazugehörigen Haushaltsplan sowie den Finanz- und Investitionsplan.